

# ANLAGE 1

## **SATZUNG**

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim Gegenüberstellung**

#### **Satzung vom 10. Dezember 1986**

#### **Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Stand: September 2021**

Der Stadtrat von Bad Dürkheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31, BS 2020-1), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Der Stadtrat von Bad Dürkheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), **in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158),** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift.

#### **§ 1 Grundsatz**

**(1) Die Stadt Bad Dürkheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.**

**(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.**

**entfällt hier, Siehe § 3 Abs. 1**

#### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG)

#### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (**Allgemeine Hilfe**) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 **bis** 3, § 8 Abs. 2,

sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBL. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

### § 3

#### Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1;

2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

### § 3

#### Entgeltliche Leistungen

(1) Die Stadt Bad Dürkheim kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben; § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

Für Brandsicherheitswachen werden die Personalkosten zuzüglich dem Sachaufwand abgerechnet.

Bei Brandsicherheitswachen für Bad Dürkheimer Vereine kann von der Kostenerhebung des Sachaufwandes abgesehen werden.

3. bei einem Fehlalarm von privaten Brandmeldeanlagen.

Es wird eine Pauschale erhoben, die den Personal- und Sachaufwand berücksichtigt.

entfällt

entfällt

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

entfällt

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### § 4

##### Schuldner

(1) Kostensatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen einschließlich der Aufwandsentschädigung gem. § 13 Abs. 4 LBKG.

#### § 5

##### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der

- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.  
 Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.  
 Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.  
 Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.  
 Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragen festzustellen.
- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

Siehe Absatz 6

Siehe Absatz 5  
 entfällt, ergibt sich aus dem Einsatzprotokoll

entfällt

Siehe Absatz 1- 4

a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Personalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. insbesondere für Lagerhaltung,

b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,

d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

entfällt

entfällt

Siehe Absatz 7 Nr. 3 und/oder § 5

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt

die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Bad Dürkheim entstehen für

1. den Ersatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere

a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen

## § 6

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung.  
Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

## § 6

### Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

Siehe Absatz 1, S. 2

entfällt

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Stadt angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

Siehe Absatz 2 und 3

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Bad Dürkheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

Siehe Abs. 3, S. 2

### § 7

#### Haftungsausschluß

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

### § 7

#### Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Bad Dürkheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

### § 8

#### Verfahrensvorschriften

Für den Kostenersatz gelten die in den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Verfahrensvorschriften entsprechend.

entfällt

### § 8

#### Umsatzsteuer

Sofern sich einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr als steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erweisen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr Bad Dürkheim (Feuerwehrgebührensatzung) vom 30.12.1976.

Bad Dürkheim, den 10. Dezember 1986  
Kalbfuß  
Bürgermeister

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim vom 10. Dezember 1986 und die Änderungssatzung der Anlage vom 02.09.1998 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 14. Dezember 2021  
Christoph Glogger  
Bürgermeister

**Hinweis:**

rote Schrift = Änderungen

grüne Schrift = Anmerkungen